

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0
Telex: 8 85846 ppba d
Telefax: 9 15 20-12



Inhalt

Dr. Klaus Hahnzog MdL zum
Druck Stoibers und Co. auf die
Gemeinsame Verfassungs-
kommission: Union blockiert
modernes Grundgesetz.

Seite 1

Detlev von Larcher MdB zur
Wirkung der Kürzungsmaß-
nahmen im Fortbildungs- und
Umschulungsbereich: Bürger-
Erfahrungen mit einem Bonner
"Volltreffer".

Seite 2

Dokumentation

Die Hamburger Justizsenato-
rin, Dr. Lore Maria Peschel-
Gutzeit, hat sich in einem Vor-
trag zur 'Menschenwürde in
der gesellschaftlichen und
rechtlichen Wirklichkeit' ge-
äußert. Wortlaut

Seite 3

48. Jahrgang / 38

25. Februar 1993

Union blockiert modernes Grundgesetz

Zum Druck Stoibers und Co. auf die Gemeinsame Verfassungs-
kommission

Von Dr. Klaus Hahnzog MdL
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juri-
stinnen und Juristen (AsJ)

Als flagranten Verfassungsbruch bis an die Grenze der strafbaren
Nötigung wertet die Arbeitsgemeinschaft der sozialdemokratischen
Juristinnen und Juristen (AsJ) den politischen Druck der Unionsfrak-
tion auf ihre Abgeordneten in der Gemeinsamen Verfassungskom-
mission von Bundestag und Bundesrat (GVK). Dadurch wurde in der
Sitzung vom 11. Februar 1993 ein Votum dieses besonderen Verfas-
sungsorgans für die Aufnahme eines 'Staatsziels Umweltschutz' in
das Grundgesetz verhindert.

Es ist ein Skandal, daß mehrere Unionsmitglieder der GVK mit der
Abberufung aus der Kommission bedroht wurden, falls sie an ihrer
Gewissensentscheidung festhielten. Denn diese CDU/CSU-Politiker
hatten sich in den Vorberatungen bis zuletzt auf eine Zustimmung zu
der vom Kommissionsvorsitzenden, dem früheren Bundesverteidi-
gungsminister Rupert Scholz (CDU), stammenden und jetzt von der
SPD beantragten Kompromißformel festgelegt. Skandalös ist außer-
dem, daß sich drei von ihnen, darunter der Vorsitzende des Rechts-
ausschusses, durch diese Drohung von der Teilnahme an der Sit-
zung abschrecken und dadurch den Kompromiß um zwei Stimmen
scheitern ließen.

Bemerkenswert ist schließlich, daß die ursprünglich einmütige Zu-
stimmung der Union zu jener Kompromißformel ausgerechnet wider-
rufen wurde auf massiven Druck der Bayerischen Staatsregierung
mit ihrem Sprecher Edmund Stoiber. Dessen problematisches Ver-
hältnis zu den Grundsätzen parlamentarisch-demokratischen Ver-
haltens ist gerade in den letzten Tagen allgemein sichtbar geworden.

Darüber hinaus trägt vor allem Stoiber die Verantwortung dafür, daß
in der CSU gute Ansätze für eine umweltgerechte Verkehrspolitik -
Forderung des CSU-Arbeitskreises "Umwelt", Vorsitzender Josef
Göppel, nach einem Tempolimit von 120 Stundenkilometern auf

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 1204 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Kemfölgger-Umgebung
aus recyceltem Papier
Recycling-Papier



Autobahnen, einer Erhöhung der Mineralölsteuer und nach einem Verzicht auf Straßenbaumaßnahmen - zunichte gemacht wurden. Und dies zugunsten derjenigen Automobilgroßfirmen, die ihm und auch dem CSU-Ministerpräsidenten Streibl laufend kostenlos nicht gerade umweltfreundliche Leihwagen, auch für private Familienreisen, zur Verfügung gestellt haben.

Da die Union sich in derselben Sitzung auch der Verfassungsergänzung durch soziale Staatsziele (Arbeit, Wohnen, soziale Sicherheit), plebiszitäre Elemente und den Datenschutz widersetzt hat, stellt sich aus Sicht der sozialdemokratischen Juristinnen und Juristen ernsthaft die Frage nach dem Sinn einer weiteren Mitarbeit in der GVK. Es ist inzwischen unübersehbar, daß die Union die Fortschreibung des Grundgesetzes zu einer modernen Verfassung blockieren will.

(-/25. Februar 1993/rs/fr)

Bürger-Erfahrungen mit einem Bonner "Volltreffer"

Zur Wirkung der Kürzungsmaßnahmen im Fortbildungs- und Umschulungsbereich

Von Detlev von Larcher MdB

Daß die Kürzungsmaßnahmen im Fortbildungs- und Umschulungsbereich wirklich ein "Volltreffer" ist, wie eine Regionalzeitung schrieb, bekam ich in meiner Sprechstunde am vergangenen Mittwoch mehrfach bestätigt. Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer an solchen Maßnahmen im Weiterbildungszentrum Bassum kamen zwischen 17.00 und 18.00 Uhr hintereinander in mein Wahlkreisbüro und schilderten mir ihre Sorgen und Ängste. Eine alleinerziehende Mutter brachte ihre beiden sieben- und neunjährigen Kinder mit. "Ich kann sie ja nicht allein zu Hause lassen", sagte sie. Ihr spezielles Problem: "Ich bin von Beruf Arzthelferin und die Ärzte wollen keine halbtagsbeschäftigten, daher nehme ich an einer Umschulung zur Bürofachkraft teil. Aber nun mache ich mir Sorgen, daß meine Maßnahme abgebrochen wird."

Die gleiche Sorge äußerte ein älterer Bürger. Und darüberhinaus quält ihn die Unsicherheit, ob er in seinem Alter bei der abwärtsgerichteten Konjunktur noch einen Arbeitsplatz finden kann.

In solchen Augenblicken empfinde ich schmerzhaft, daß wir Sozialdemokraten in Bonn nicht die Mehrheit haben. Die Betroffenen tröstet es nicht, wenn ich ihnen erzähle, daß wir im Bundestag gegen die Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes gestimmt und auf die verheerenden Auswirkungen einer Mittelkürzung in diesem Bereich hingewiesen haben; auch nicht, daß wir in einer aktuellen Stunde aktiv geworden sind.

Immerhin konnte ich die Leute auf die Aussage des örtlichen Arbeitsamtsleiters hinweisen, daß nicht daran gedacht sei, laufende Maßnahmen abzubrechen. Doch die Betroffenen glaubten zu wissen, daß in Bremen solche Abbrüche stattfinden. Ihre Sorge blieb und die Frage: "Ja, und was wird mit unseren Nachfolgern in der Arbeitslosigkeit?" Ich habe den Leuten versprochen, am Ball zu bleiben, habe sie allerdings auch auf die Mehrheitsverhältnisse in Bonn hingewiesen, um keine falschen Hoffnungen in meine Möglichkeiten als Angehöriger der Opposition zu erzeugen. Ich werde in der nächsten sitzungsfreien Woche im Weiterbildungszentrum in Bassum vorsprechen, um über verbleibende Möglichkeiten zu beraten. Die Sprechstundenbesucher bestärkte ich in ihrer Absicht, Protestveranstaltungen zu organisieren. Wenn zwar in Bonn nicht auf die Opposition gehört wird, massive Proteste der Betroffenen werden schon wahrgenommen.

Völlig unverständlich ist für mich, daß in Zeiten der Konjunkturalfahrt Mittelkürzungen im Bereich beruflicher Fortbildung und Umschulung so wie im ABM-Bereich vorgenommen werden. Gerade in solchen Zeiten kommt der Arbeitsmarktpolitik doch eine noch wichtigere Bedeutung zu als sonst. Die Maßnahmen der Bundesregierung jedoch verstärken die Nöte und Sorgen der von der Massenarbeitslosigkeit Betroffenen. Der Punkt 13 im Konzept der SPD für einen Solidarpakt lautet: "Die SPD fordert, daß die von der Bundesregierung beschlossenen

Kürzungen bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und bei beruflicher Fortbildung und Umschulung zurückgenommen werden. Bei allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Ost und West sind Frauen entsprechend ihrem Anteil der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen.*
(-/25. Februar 1993/rs/fr)

DOKUMENTATION

Jeder einzelne muß für die Menschenwürde einstehen

Die Justizsenatorin der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, hat sich vor der Neuen Philanthropischen Gesellschaft in einem Vortrag zur "Menschenwürde in der gesellschaftlichen und rechtlichen Wirklichkeit" geäußert. Wir dokumentieren ihre Ausführungen im Wortlaut.

"Die Würde des Menschen ist unantastbar" - dazu bekennt sich stellvertretend für uns alle der Gesetzgeber in Artikel 1, Absatz 1, Satz 1 unseres Grundgesetzes.

"Die Würde des Menschen ist antastbar" - so verändert war dieser Grundsatz auf einem Transparent zu lesen, das bei der großen Demonstration gegen Fremdenhaß und Ausländerfeindlichkeit in Berlin im Herbst letzten Jahres gezeigt wurde. Diese winzige Veränderung - die ja lediglich darin besteht, daß eine Vorsilbe weggelassen wird - behauptet bereits das Gegenteil dieses Grundsatzes. Ich meine, es lohnt sich, darüber nachzudenken. Liegt solche Behauptung nicht nahe, wenn wir an die zahlreichen Angriffe auf Würde und Leben von Menschen denken, nur weil sie nicht deutsch sind? Ich habe mich gefragt, ob die Demonstranten, die jenes Transparent mit sich führten, wohl solche Verletzung von Menschenwürde miterlebt haben oder zumindest solche befürchten. Mit Sicherheit wollten sie uns Teilnehmer irritieren. Sie wollten uns provozieren. Sie wollten uns vor allem zum Nachdenken bringen. Dafür sind ungewöhnliche Mittel erlaubt, auch die Umkehrung eines einzelnen Grundsatzes.

Ich finde diese Verkürzung und Veränderung durchaus bedenkenswert. Sie rührt an das Kernproblem der Menschenwürde. Es liegt darin, daß der Mensch verletztlich ist und verletzt wird, oft gerade in seiner Menschenwürde. Ich will versuchen herauszuarbeiten, welcher Bedrohung die Menschenwürde in unserer Zeit auf neue Weise ausgesetzt ist. Lassen Sie mich einige Bemerkungen zu Begriff und Inhalt der Menschenwürde vorausschicken, wie sie sich uns aus verfassungsrechtlicher Sicht darstellt. Dies ist notwendig, um zu erfahren, wann wir uns eigentlich auf die Menschenwürde berufen können, was dieser Begriff rechtlich leisten kann und was nicht.

Die Menschenwürde als sittlicher Wert ist durch ihre Aufnahme in das Grundgesetz zum Rechtswert geworden. Das bedeutet, der Staat ist rechtlich verpflichtet, die Menschenwürde zu wahren und ihren Schutz überall zu übernehmen. Das scheint beim ersten Hinhören klar. Da ich aber weiß, daß mir nicht nur Juristinnen und Juristen zuhören, sondern interessierte Bürgerinnen und Bürger, denen Details dieses Begriffes unbekannt sind, ist nähere Erläuterung nötig. Was heißt Menschenwürde? Was macht sie aus? Juristische Literatur läßt uns wissen, daß etwa Staatsangehörigkeit, Lebensalter, intellektuelle Reife, Kommunikationsfähigkeit dafür unerheblich sind. Nicht einmal Wahrnehmungsfähigkeit ist dafür vorausgesetzt, auch nicht das Bewußtsein der eigenen Würde oder gar ein ihr entsprechendes Verhalten. Bedenken Sie, wie lange es gedauert hat, bis das Bundesverfassungsgericht auch Kindern die Grundrechte zugestanden hat - 20 Jahre hat es gebraucht; erst 1968 wurde festgeschrieben, was uns selbstverständlich erscheint. Heute setze ich mich bei der Verfassungsreform dafür ein, daß die Rechte der Kinder eigens in der Verfassung gestärkt werden.

In diesen Monaten ist es besonders wichtig, darauf hinzuweisen, daß keiner von ihr ausgegrenzt wird. Menschenwürde kommt allen zu, auch den Ausländern! Wer Mensch ist, trägt Würde. Eingedenk der Verbrechen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

scheint es mir angebracht, daran zu erinnern, daß auch psychisch Kranke, Asoziale oder nicht der Resozialisierung zugänglich Kriminelle Menschenwürde tragen. Denn der Begriff verlangt eben nicht schon, sich ihrer bewußt zu sein. Undenkbar ist es, sich etwa entsprechend der Schwere eines Verbrechens auf graduelle Minderung von Menschenwürde zu verständigen und danach ein Urteil zu fällen. Menschenwürde hängt nicht vom freien Willen ab - und wie oft habe ich in meiner richterlichen Tätigkeit erfahren, daß immer wieder straffällig gewordene Menschen beste Absichten des "Nie wieder" hatten und dennoch schwach wurden. Dürfen wir über deren Menschenwürde urteilen? Wir dürfen nicht, ebensowenig hat sie mit Wert für die Gesellschaft zu tun. Auch bei Geisteskrankheit und Behinderung wird der Würdeanspruch des Einzelnen nicht beseitigt, auch nicht relativiert. Hier müssen wir jeder Anfechtung widerstehen.

Sie sehen, daß mit dem Begriff der Menschenwürde eine Fülle von Einzelfragen aufgeworfen wird. Etwa die, daß sich der Einzelne durch würdeloses Verhalten nicht des Schutzes von Artikel 1, Absatz 1 begibt. Er kann auf das Grundrecht auch nicht verzichten. So können wir mit dem Bundesverfassungsgericht resümieren: "Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewußt ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen."

Wir wären nicht Juristen, wäre damit bereits die Frage beantwortet. Aber Sie fragen sich sicherlich mit mir, in welchem Augenblick erhält der Mensch die Menschenwürde und wann endet sie? Und mit mir werden Ihnen eine Fülle von Beispielen einfallen. Menschsein und Würdenschutz beginnen mit dem Leben - das Stichwort "Gentechnologie", künstliche Zeugung, die Diskussion um den Paragraph 218 StGB, dies alles wird uns dazu bewußt. Zum Aspekt "Schutz der Würde nach dem Tode" denken wir an die hirntote junge Mutter in Erlangen, deren Kind von den Ärzten am Leben erhalten und zur Welt gebracht werden sollte. Welches Recht auf menschenwürdige Behandlung hatte diese junge Frau? Welches Recht ihr ungeborenes Kind? Welches Recht auf Menschenwürde wurde den künftigen Großeltern zugestanden? Wir könnten eine Fülle von solchen Fällen, die heftige Debatten in unserem Land ausgelöst haben, hier aufzählen - sie alle belegen, welche Probleme bereits dieser Begriff bereithält. Deshalb werden Sie Verständnis dafür haben, daß Urteile und juristische Literatur in der Regel so umfangreich und kompliziert sind und rechtliche Verfahren oft so lang sein müssen.

Der Schutz der Menschenwürde im Sinne des Grundgesetz entfaltet sich in verschiedenen Richtungen:

- Da gibt es zunächst die doppelte Schutzrichtung der Menschenwürdeklausel. Sie ist ein klassisches Grundrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat. Sie ist gleichzeitig ein Auftrag an den Staat, den Einzelnen in seiner Menschenwürde vor der Gesellschaft und ihren Gruppen zu schützen.
- Die Menschenwürde ist ferner auch durch eine Vielzahl von Gesetzen geschützt. Man denke im materiellen Recht etwa an die zivilrechtliche Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes, an das Recht des Strafvollzugs oder an das Datenschutzrecht. Prozessual geht es um den Schutz der Menschenwürde durch eine ständige Verfeinerung des rechtlichen Gehörs und des effektiven Rechtsschutzes. Das ist eine Problematik, die zur Zeit gerade im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Asylverfahrensrechtes aktuell und umstritten ist.

Schließlich bedürfen Achtung und Schutz der Menschenwürde nicht nur des materiellen, sondern auch des ideellen Engagements des Staates. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den bisweilen unterschätzten und oft nicht ausreichend wahrgenommenen staatlichen Auftrag an die Schulen. Darin werden den Pädagogen Erziehungsziele aufgetragen (Artikel 7 GG). Dahinter steht die Überzeugung, daß Menschenwürde durch Ausbildung und durch Erziehung gefördert werden muß, damit sie sich entfalten und erfüllen kann. Das Grundgesetz geht hierbei von einem bestimmten Menschenbild aus. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt:

"Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der

Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten*.

Diese Aussage hat weitreichende Konsequenzen:

"Der Einzelne muß sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt."

Dies sind für Sie als Zuhörer schwer verständliche Sätze, die übliche Juristensprache, gestehe ich. Sie wollen uns sagen, daß dem Grundgesetz nach weder der Einzelne im Vordergrund steht, noch die Gemeinschaft, die individualistische Auffassungen des klassischen Liberalismus dominieren ebensowenig wie kollektivistische Bestrebungen. Das Grundgesetz versucht stattdessen eine mittlere Linie zu finden. Für die Lösung der praktischen Konflikte zwischen Einzelnem und Gemeinschaft gibt es kein allgemein gültiges Konzept. Welche Entscheidung dem Einzelnen zumutbar ist, muß von Fall zu Fall anhand des Grundgesetzes entschieden werden. Und dazu brauchen wir erneut die Jurisprudenz.

Die dem Bekenntnis zur Achtung der Menschenwürde zu entnehmende "Ausgangsvermutung zugunsten des Menschen" (Maihofer) will uns nahelegen, daß es dem Gesetzgeber wichtiger ist, dem Menschen vorrangig Freiheit zu gewähren als sie zu beschränken. Allerdings befreit uns dieses Verständnis nicht von der Verpflichtung, zunächst die Antwort auf die Sachfrage zu suchen. Dabei müssen wir die verfassungsrechtlichen Schranken beachten, die in beiden Richtungen bestehen. Wir können Zweifel nicht nur mit Hilfe einer Vermutung überwinden.

Wo ist dem Staat eine absolute Grenze gesetzt?

Die im Artikel 20 des Grundgesetzes verankerte Idee des freiheitlichen Rechtsstaates beruht auf der "normativen Prämisse", "daß die Würde des Menschen in einer Ordnung größerer Freiheit eher gewährleistet ist, als in einer Ordnung größerer Sicherheit". (Maihofer) Das in der gleichen Vorschrift enthaltene Sozialstaatsprinzip verhindert jedoch eine rein individualistische Handhabung der gesellschaftlichen Normen und bewahrt vor dem Mißverständnis, daß um der Würde des Einzelnen willen übersehen werden dürfte, daß er auf eine Gemeinschaft bezogen und an sie gebunden ist. Damit bin ich bei der zweiten komplexen Frage, die uns der erste Satz des Grundgesetzes stellt. Wir sind in jedem einzelnen Fall gefordert, auszuloten, was den Einzelnen im Interesse des Gemeinwohls zugemutet werden kann und wo der Staatstätigkeit eine absolute Grenze gesetzt ist.

Ohne eine möglichst präzise Definition des Begriffes "Menschenwürde" läßt sich deren Unantastbarkeit nicht bestimmen. Ein weiteres Mal scheint es mir wichtig, darauf zu verweisen, daß diese Definition der Menschenwürde nicht aus einer bestimmten weltanschaulichen oder ideologischen Position heraus vorzunehmen ist. Die Interpretation ihres Inhalts muß einerseits an die bei der Verabschiedung des Grundgesetzes herrschenden rechtsethischen Vorstellungen anknüpfen, andererseits aber auch die seitdem erfolgten Wandlungen und Konkretisierungen der Auffassungen berücksichtigen. Mit dem Bekenntnis zur Menschenwürde haben es sich unsere Verfassungsmütter und -väter seinerzeit besonders schwer gemacht. Sie haben auf die Verachtung und Erniedrigung des Menschen zu Zeiten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft reagiert. Ja, mehr noch als das, sie haben hinter diesem Satz deutsche Schuld eingestanden und allen Deutschen auferlegt, nie wieder die Menschenwürde anzutasten. In einer frühen Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, daß Artikel 1 Absatz 1 nicht eine Pflicht des Staates zum Schutz vor materieller Not meine, sondern die Menschenwürde vor Angriffen, wie Erniedrigung, Verfolgung, Ächtung usw. schützen müsse. Darin lag also das Verständnis der Norm als einer Reaktion auf das von deutschen begangene Unrecht.

Die im nationalsozialistischen Deutschland verschuldeten Verletzungen der Menschenwürde sind heute keine Gefahr mehr. Der aufkommende Rechtsradikalismus verlangt, eingedenk dieser Vergangenheit, aber erhöhte Wachsamkeit. Staat und Gesellschaft müssen den bereits erkennbaren oder auch möglichen Gefährdungen entgegentreten. Die Grundwerte der menschlichen Existenz erhalten zwar nicht einen nach den Zeitläufen unterschiedlichen Inhalt, aber

ihre jeweils wesentlichen Aspekte lassen sich erst dann rechtlich erfassen, wenn sie aktuell oder auch potentiell bedroht werden.

Heute gerät die Menschenwürde auch in Gefahr durch die insgesamt erwünschten und erfolgreichen technischen Entwicklungen. Der technische Fortschritt eröffnet immer mehr Bürgern mehr Wohlstand. Er steigert aber zugleich in bedrohlicher Weise unsere Abhängigkeit von technisch gesteuerten Prozessen.

Auch der Staat bedient sich zunehmend der Möglichkeit der modernen Informations- und Kommunikationstechnik, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Datenbanken sind zwar in der Verwaltung, im Sozialversorgungs- und Gesundheitswesen nötig, um schnell und effektiv staatliche Aufgaben erfüllen zu können. Dennoch wollen wir nicht den 'gläsernen Bürger'. Sie kennen diesen Begriff, der während der Volkszählung fest zum Kampfbegriff wurde. Die Gefährdung der auch durch den Artikel 1 Absatz 1 GG geschätzten Privatsphäre des Einzelnen ergibt sich daraus, daß gespeicherte personenbezogene Daten ohne Kenntnis und Einwirkungsmöglichkeit des Betroffenen anderen zu unterschiedlichsten und unbekanntem Zwecken übermittelt werden können. Die Gefährdung liegt auch darin, daß gespeicherte Daten ohne Zusammenhang mit anderen Informationen übermittelt und genutzt werden. Der Einzelne bestimmt dann nicht darüber, an wen und zu welchen Zwecken Informationen über ihn weitergegeben werden.

Als Folge des Volkszählungsurteils wurde die Datenschutzgesetzgebung intensiviert. Die lebhaft diskutierte Diskussion läuft, auch im Rahmen der aktuellen Verfassungsreformdiskussion auf Bundesebene, weiter. In meinem Hause wird gerade an einer Fortschreibung des hamburgischen Datenschutzgesetzes gearbeitet. Die Gefahr ist nicht gebannt, denn der Anspruch, Datenbanken weiterhin zu perfektionieren, ist daran gekoppelt, noch weiter in die Privatsphäre des Bürgers eindringen zu müssen.

Dies ist nur ein Aspekt des Problems. Die zukünftige Staatstätigkeit wird immer mehr von Planung beherrscht. Diese Tendenz vorausschauender Staatstätigkeit ist grundsätzlich richtig und nötig. Aber wir müssen die Gefahren sehen: Staatliche Planung kann den Raum für individuelle Lebensentscheidung einengen. Eine Verletzung der Menschenwürde kann also bereits darin liegen, daß der Mensch "verplant" wird. Auf die speziellen Bedürfnisse und Interessen von Gruppen unserer Gesellschaft, denken wir an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, von Familien, von alten Menschen, von Alleinlebenden, immer weniger Rücksicht zu nehmen, ist eine der Gefahren, der ein auf die Achtung der Menschenwürde verpflichteter Staat entgegenzutreten muß. Er muß sich bei der Beurteilung neuer technischer und planerischer Möglichkeiten, aber auch planerischer Notwendigkeit, stets des schmalen Grates bewußt sein, der zwischen einer gerade noch zulässigen optimierten Methode und einer Verletzung der Menschenwürde liegt.

Der Begriff Menschenwürde taucht inzwischen in den alltäglichen Debatten unseres Lebens auf. Ich nenne eine der größten Sorgen unserer Zeit, menschengerechte Wohnungen, ja überhaupt Wohnraum für alle. Welche Ansprüche und Wünsche, welche Rechte hier kollidieren, dafür haben wir in Hamburg täglich Beispiele, die äußerste rechtliche und politische Sorgfalt und Sensibilität verlangen. Denn es ist nicht leicht, etwa dem Kleingärtner seine grüne Oase für Wohnungsbau zugunsten derer, die heute unter der Brücke oder zumindest in Obdachlosenheimern wohnen, zu nehmen. Oder wer wird so einfach entscheiden können, ob Menschen kein neues Museum brauchen, keine neuen Sportstätten, keine Parks, weil Wohnraum nötig ist und weil Investoren das wirtschaftliche Wohlergehen dieser Stadt steigern? Wenn wir hier überall bis zum Letzten nachfragen, so erscheint schließlich in solcher Diskussion der Begriff Menschenwürde am Horizont.

Mein Thema enthält die Spannung zwischen rechtlicher und gesellschaftlicher Wirklichkeit, in der wir diesen Grundrechtsbegriff verstehen müssen. Diese Spannung spüren wir und sie verändert sich ständig. Hier tut sich ein riesiges Feld von Problemen auf und meine wenigen Beispiele sind nicht mehr als eine Andeutung der Dimension.

Wie in einem Brennglas werden etwa die Grundsatzprobleme des Artikels 1 GG durch die "Befruchtungstechnologie" und die "Humangenetik" gebündelt. Alle grundrechtlichen Schutzdimensionen gewinnen dadurch neue Aktualität:

- Die präventive Abwehr gegen eine Manipulation des Menschseins.
- Die Entfaltung des Schutzes der Menschenwürde gegen Angriffe durch Dritte in der Gesellschaft.

Der Wunsch der Menschen nach einem eigenen Kind ist oft so stark, daß er die Technisierung der natürlichen Fähigkeiten dafür in Anspruch nimmt. Damit wird ein sonst eher tabuisierter Bereich in die Öffentlichkeit gebracht, wird zu einem Feld, in dem Recht und Gesetz wirken müssen. Befruchtungstechnologie sind im Interesse der Menschenwürde der Mütter (bzw. der Väter) verfassungsrechtlich grundsätzlich vertretbar. Problematisch erscheinen zum Beispiel weniger die heterologe Insemination, also die Befruchtung durch einen fremden Samenspender, als vielmehr bestimmte Folgen:

- Überzählige lebensfähige Embryonen aus der extrakorporalen Befruchtung werden vernichtet. Das läßt sich nach den strengen Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts nicht rechtfertigen. Geboten sind hier zumindest Schutzregeln, die das Entstehen überzähliger Embryonen und die Voraussetzung normieren, die ihre Vernichtung erlauben.
- Die bislang ungeklärten sozialen Folgen für die Kinder dürften etwa einer Verfassungswirklichkeit der Leihmutterchaft durch Embryotransfer begründen, bei der genetische und psychosoziale Mutterchaft in grober Vernachlässigung der natürlichen Mutter-Kind-Beziehung wohl zu Lasten der Kinder auseinanderfallen.
- Gegen die Menschenwürde dürften schließlich etwa Verfahren verstoßen, die dem Kind auf Dauer seine wahre genetische Herkunft verbergen. Ein Kind kann seine Identität nur finden, wenn es sich in seine Herkunft einordnen kann.

Auch durch die in der Humangenetik erörterten Perspektiven wird der Schutz der Menschenwürde vor neue Probleme gestellt. Schlechthin unzulässig dürften zum Beispiel alle Ansätze zu einem Gentransfer in menschliche Keimbahnen sein. Das damit verbundene Risiko ist nicht steuerbar und unabsehbar. Eine Veränderung von Erbanlagen mit Wirkungen für die künftige Nachkommenschaft ebenso die Verdoppelung von Erbanlagen durch Klonierung verstoßen auch deshalb grundlegend gegen die Menschenwürde, weil sie den Menschen durch Verfälschung beziehungsweise Vervielfältigung einer Individualität berauben. Die Gleichheit der Würde aller Menschen begründet sich in ihrer naturgegebenen Einmaligkeit und Einzigartigkeit. Jeder Einfluß auf ein Schicksal im Sinne einer Züchtung setzt Selektionskriterien voraus, die verschiedene Individuen vergleichen und eigene Kriterien auch für eine Ungleichheit der Menschenwürde entwickeln. Dies sprengt den Kern des Artikel 1 GG, und ist deshalb absolut verfassungswidrig.

Ich hoffe, daß ich Ihnen in Grundzügen verdeutlichen konnte, vor welchen aktuellen Bedrohungen die Menschenwürde steht. Bei vielen anderen Anwendungsfällen aus der aktuellen politischen Praxis ließe sich ebenfalls streiten, ob nicht der durch die Menschenwürde geschützte Bereich berührt ist. Ich denke etwa an die Erörterung zur Änderung des Asylrechts durch Einführung eines neuen Artikel 16 a in das Grundgesetz oder an die Auseinandersetzung über die Einführung des sogenannten großen Lauschargriffs zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Die Menschenwürde steht freilich nicht nur an einem wichtigen Platz in der Diskussion großer politischer und gesellschaftspolitischer Fragen der Zukunft. In ihrem Alltag sind Sie ständig mit Situationen konfrontiert, über deren Bezug zum Schutz der Menschenwürde der Gesetzgeber längst entschieden hat. Etwa:

- Das Abtasten von Personen und Durchleuchten des Gepäcks zur Sicherheitskontrolle im Flughafenverkehr verstößt nicht gegen Artikel 1.
- Das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer führt bei verfassungsgemäßer Handhabung im Einzelfall nicht zu einer Verkürzung des Grundrechts aus Artikel 1.
- Die Frage des Existenzminimums. Die Menschenwürde als solche ist auch getroffen, wenn der Mensch gezwungen ist, ökonomisch unter Lebensbedingung zu existieren, die ihn zum Objekt erniedrigen.

Aus dem juristischen Bereich:

- Die Gnadenentscheidung: Die Ablehnung eines Gnadenerweises verstößt nicht gegen die Menschenwürde, wenn nur die Fragen der Sozialisationschance und der potentiellen Gefährlichkeit geprüft worden sind.
- Die zwangsweise Veränderung der Haar- und Bartracht eines Beschuldigten zum Zwecke der Gegenüberstellung mit Zeugen ist keine Verletzung der Menschenwürde.
- Lebenslange Freiheitsstrafe verstößt nicht gegen Artikel 1 GG, wenn dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.
- Keine Verletzung der Menschenwürde durch Unterbringung von Asylbewerbern in einem Sammellager, "so problematisch die Unterbringung auch sein mag", war die Antwort eines Verwaltungsgerichts auf eine Klage.
- Die Unterbringung einer siebenköpfigen Familie mit Kindern zwischen vier und 16 Jahren in einem einzigen Raum verstößt nach heutigen Maßstäben gegen Artikel 1 I (OVG Berlin).

Sie sehen, die Zahl der Einzelfälle, die uns im Alltag betreffen, ist hoch: meine Ausführungen dazu sind nicht erschöpfend. Wir müssen bei allen Entscheidungen wissen: Ein Verfassungsprinzip wie die Menschenwürde kann nur tendenziell vom Verfassungsrecht erzwungen werden. Das individuelle und gemeinschaftliche Selbstverständnis aller Bürger ist dazu nicht minder wichtig. Ob und wie die Menschenwürde von jedem und gegenüber den anderen Menschen gelebt wird, ist in jedermanns eigene Verantwortung gestellt.

Wie wir die Menschenwürde verstehen, bedarf immer wieder der Diskussion, um uns ihrer bleibenden Dimensionen und der neuen Bedrohungen bewußt zu werden. Nur aus solch unablässiger Wachsamkeit, nur indem wir uns hierzulande wie über Grenzen hinweg um die Achtung der Menschenwürde sorgen, kann dann auch rechtliche Festschreibung folgen. Das bedeutet, daß jeder seinen Teil beizutragen hat, darunter wir, die Juristen, in eigener Weise.

Lassen Sie mich in diesem Sinne schließen mit einem berühmten Wort von Friedrich Schiller aus dem Revolutionsjahr 1789: "Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben, bewahrt sie!"

(-/25. Februar 1993/rs/ff)
